

Vogelstockerhof

Am Vogelstock 0
76857 Eußerthal
0176 56845895
Steuernummer 24/230/01528

Deckvertrag

zwischen: Julia Pernice, Vogelstockerhof, 76857 Eußerthal, Tel: 0176 56845895 eMail:
info@vogelstockerhof.com

und dem Stutenbesitzer

Herrn/Frau: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Tel./Handy/Fax-Nr.: _____

Der Stutenhalter erklärt, folgende Stute:

Name der Stute: _____

Reg. No. _____

Alter: _____

Rasse: _____

In der Decksaison 2023 (Mai-September) _____ von folgendem Hengst:

Name d. Hengstes: _____

decken zu lassen.

Die Decktaxe beträgt: _____ zzgl. MwSt sowie 12€ zzgl. MwSt. für die Unterbringung der Stute ab dem 7. Tag.

Die Anlieferung der Stute erfolgt voraussichtlich am _____ 2023,

für voraussichtlich _____ Tage. Die Dauer kann nach Absprache verlängert werden.

Es ist eine Ultraschalluntersuchung auf Deckerfolg auf eigene Kosten zzgl. 50€ Tierarztbehandlung erwünscht. Die Rechnung des Tierarzts wird an die Adresse und Namen des Stutbesitzers gestellt.

Ja

Nein

Sonstige Vereinbarungen:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Vertrag und die nachfolgend aufgeführten Deckbedingung an.

_____, den _____ (Ort, Datum)
Stutenbesitzer

Vogelstockerhof

Am Vogelstock 0

76857 Eußerthal

0176 56845895

Steuernummer 24/230/01528

Deckbedingungen, Stand: 01.01.2023

Die Decksaison beginnt am 01.05, gedeckt wird im Natursprung an der Hand.

Die Decktaxe inkl. MwSt. wird hälftig bei Unterschrift des Deckvertrags fällig, die andere Hälfte spätestens bei Anlieferung der Stute.

Wird die Stute nicht in dem angegebenen Deckjahr zum Decken gebracht, verfällt die Gebühr. Der unterschriebene Vertrag muss dem Hengstbesitzer vor Anlieferung der Stute vorliegen. Die Überweisung erfolgt bar oder unbar auf das Konto:

Julia Pernice
DE12 5485 0010 **1700 2287 50**
SOLADES1SUW
Sparkasse Südliche Weinstrasse

1. Die Stutenpension ist in der ersten Woche kostenfrei, danach beträgt sie 12,- Euro/Tag netto für Stuten ohne Fohlen und beinhaltet Rauhfutter und/oder Weidegang und Wasser. Kraftfutter wird vom Stutenhalter gestellt, sofern nötig. Die Unterbringungsgebühr ist für die vereinbarte Einstellungszeit spätestens bei Abholung der Stute zu zahlen.
2. Werden Pensions - oder Deckgebühren nicht (vollständig) bezahlt, steht dem Hengsthalter an dem eingestellten Pferd das Vermieter-Pfandrecht zu. Es kann dann nach schriftlicher Ankündigung als Pfandgut freihändig verkauft werden und ebenfalls die Decktaxe in Abzug gebracht werden.
3. Die Stute muss gesund und in guter Kondition und Konstitution sein. Der Stutenbesitzer versichert, die Stute frei von Krankheiten anzuliefern.
 - a) Es ist eine aktuelle, einwandfreie Tupferprobe vorzulegen (auch Stuten mit Fohlen bei Fuß und bei Maidenstuten) sowie ein negativer CEM Test. Die Tupferprobe darf nicht älter als 21 Tage sein.
 - b) Der Stutenbesitzer muss einen Impfschutznachweis über Influenza, Tetanus und Herpesvirus erbringen. Die Stute muss regelmäßig entwurmt worden sein. Der Pferdepass wird mit Ankunft der Stute ausgehändigt und bei Abholung der Stute zurückgegeben.
 - c) Die Stute soll ohne Hufeisen angeliefert werden. Ist dies nicht der Fall, so kann der Hengsthalter diese auf Kosten des Stutenbesitzers von einem Hufschmied entfernen lassen.
 - d) Der Stutenbesitzer muß eine bestehende Tierhaftpflichtversicherung nachweisen können.
4. Der Hengsthalter behält sich das Recht vor, folgende Stuten zurückzuweisen und ggf. auf Kosten des Stutenbesitzers nach Hause transportieren zu lassen:
 - a) Stuten, die ansteckende Krankheitssymptome zeigen
 - b) Stuten, die sich nicht trotz wiederholter Versuche nicht deckbereit zeigen.
 - c) Stuten mit schlechten und gefährlichen Umgangsmanieren
 - d) Stuten bei denen eine oder mehrere der unter Punkt 3.) aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Wenn der Hengstbesitzer in den genannten Fällen unverschuldet nicht für die erfolgreiche Bedeckung sorgen kann, entfällt die Anzahlung.

5. Eine Nachbedeckung ist nur in der laufenden (bis 30.09. des Jahres) Decksaison kostenfrei möglich (zzgl. Unterbringung ab dem 1. Tag). Im Jahr nach der nachweislich misslungenen Erstbedeckung, hier 2024, wird für eine etwaige Nachbedeckung eine Decktaxe von 50% der Decktaxe des Vorjahres erhoben. Der Anspruch auf Nachbedeckung kann nicht abgetreten, verkauft oder sonst wie weitergegeben werden. Der Anspruch ist nicht ohne Einverständnis des Hengsthalters auf eine andere Stute übertragbar. Das Recht auf Nachbedeckung erlischt, wenn der Hengsthalter nicht innerhalb von 14 Tagen über die Fehlgeburt oder den Tod des Fohlens informiert wird und eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

Vogelstockerhof

Am Vogelstock 0

76857 Eußerthal

0176 56845895

Steuernummer 24/230/01528

6. Der Hengsthalter behält sich vor, die Stute bei Bedarf auf Kosten des Stutenbesitzers tierärztlich überwachen und ggf. behandeln zu lassen. Der Eigentümer der Stute erklärt sich bereit, auch alle anderen eventuell anfallenden Kosten, z.B. Hufschmied, zu übernehmen. Eine Ultraschalluntersuchung auf Deckerfolg kann auf Kosten des Stutenhalters auf Wunsch erfolgen. Die Kosten gehen an die Rechnungsadresse des Stutenhalters.
7. Der Hengsthalter verpflichtet sich, die Stute mit aller Sorgfalt zu behandeln und für eine artgerechte Bedeckung zu sorgen. Es erfolgt eine Unterstellung im Paddock, Stall oder auf der Weide. Falls eine Fütterung mit Kraftfutter erfolgen soll, muss dieses vom Stutenhalter mit Anweisungen zur üblichen Fütterung zur Verfügung gestellt werden.
8. Der Hengsthalter und das Personal sind für etwaige Unfälle, Krankheiten, Verletzungen oder Tode der Stute bzw. Stute mit Fohlen während des Aufenthaltes auf dem Hof einschließlich dem Deckakt nicht haftbar. Haftungsansprüche nach §834 BGB sind ausgeschlossen. Die Deckstation hat das Recht im Notfall einen Tierarzt zur Behandlung der Stute oder ihres Fohlens zu Lasten des Stutenbesitzers zu beauftragen. Es empfiehlt sich ggf. eine Versicherung für die Stute (und Fohlen) abzuschließen.
9. Salvatorische Klausel: Außer den in diesem Deckvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Deckvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
10. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Hengsthalters.

Mit dieser Unterschrift kenne ich die Deckbedingungen an:

_____ ,
Ort

_____ ,
Datum

Unterschrift